Satzung
über die Gebühren des Stadtarchivs Lüdenscheid
vom . .2026

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am . .2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb des Stadtarchivs entstehenden Kosten Gebühren und Auslagen.

(2) Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nehmen.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Amtshandlung.

(4) Der Beginn der Amtshandlung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) abhängig gemacht werden.

(5) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

(6) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn

a) die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Lüdenscheid wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,
b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 2

Gebührenberechnung

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs Lüdenscheid vor Ort sowie mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte zu den Beständen sind grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Für besondere Leistungen des Archivs werden Gebühren laut Anlage erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid vom 01.08.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, . .2026

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.